

Interpellation Wick-Wil / Dobler-Oberuzwil vom 16. Februar 2009

Besteuerung von gasbetriebenen Motorfahrzeugen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 7. April 2009

Guido Wick-Wil und Ernst Dobler-Oberuzwil unterbreiten mit einer Interpellation vom 16. Februar 2009 verschiedene Fragen zu Art. 12quater des Gesetzes über die Strassenverkehrsabgaben (sGS 711.70; abgekürzt SVAG) betreffend Steuerbefreiung von Gasfahrzeugen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der Kantonsrat erliess am 24. September 2008 den VI. Nachtrag zum Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben. Der Erlass trat am 1. Januar 2009 in Kraft. Der neue Art. 12bis SVAG befreit emissionsarme leichte Motorwagen für das Jahr der ersten Inverkehrsetzung sowie für die folgenden drei Kalenderjahre von der Motorfahrzeugsteuer. Um von dieser Steuerbefreiung profitieren zu können, müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein: 1. Der Motorwagen muss bei seiner ersten Inverkehrsetzung nach den bundesrechtlichen Vorschriften der besten ökologischen Kategorie (zurzeit basierend auf der Energieetikette Energieeffizienzklasse A) zugehören. 2. Das Fahrzeug darf nicht mehr als derzeit 130 g CO₂ je km ausstossen (Art. 12bis SVAG i.V.m. der Verordnung über den Erlass der Motorfahrzeugsteuer für emissionsarme Motorfahrzeuge). Die zweite Voraussetzung des Emissionsgrenzwerts wurde aus Gründen der Rechtsgleichheit zusätzlich eingeführt, da es Fahrzeuge der Energieeffizienzklasse B gibt, die weniger CO₂ je km ausstossen, als solche der Energieeffizienzklasse A.

Für gasbetriebene Fahrzeuge hat der Kantonsrat – in Abweichung von der Vorlage der Regierung – mit Art. 12quater SVAG eine Sonderregelung aufgestellt, indem er beim Emissionsgrenzwert einen Zuschlag von zehn Prozent gewährt. Der Grenzwert beträgt für gasbetriebene Fahrzeuge also 143 g CO₂ je km.

Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt legt die gesetzlichen Bestimmungen so aus, dass gasbetriebene Fahrzeuge angesichts ihres Emissionsverhaltens zwar bezüglich Emissionsgrenzwert besser gestellt werden sollen (Zuschlag von zehn Prozent), sie indessen – wie Fahrzeuge mit konventionellem fossilem Treibstoff – aus Rechtsgleichheitsgründen zusätzlich ebenfalls der Energieeffizienzklasse A zugehören müssen, um von der Steuerbefreiung profitieren zu können. Die Interpellanten interpretieren das Gesetz indessen so, dass bei gasbetriebenen Fahrzeugen die zweite Voraussetzung gänzlich obsolet und die Energieetikette somit unerheblich ist, es also bei gasbetriebenen Fahrzeugen einzig auf den (erhöhten) Emissionsgrenzwert ankommen soll. Welche dieser beiden Gesetzesauslegungen die richtige ist, muss letztlich auf dem Rechtsweg entschieden werden.

Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt hat Ende Januar 2009 insgesamt rund 220'000 Rechnungen für die Motorfahrzeugsteuern versandt. Diese Rechnungen sind Veranlagungsverfügungen, gegen die Einsprache erhoben werden kann. Gegen die Steuerveranlagungen gasbetriebener Fahrzeuge sind beim Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt rund achtzig Einsprachen eingegangen. Die Einspracheentscheide des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes können mit Rekurs bei der Verwaltungsrekurskommission und dann mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Diesen Rechtsmittelinstanzen obliegt es, über die rechtlich korrekte Auslegung der vorliegend umstrittenen Gesetzesbestimmung zu befinden.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt legt Art. 12quater zu Recht so aus, dass gasbetriebene Fahrzeuge der Energieeffizienzklasse A zugehören *und* den Emissionsgrenzwert von 143 g CO₂ je km einhalten müssen, um von der Steuerbefreiung profitieren zu können. Nur diese Interpretation stellt bei umfassender Beurteilung der Umweltbelastung die rechtsgleiche Behandlung der konventionell mit Benzin oder Diesel angetriebenen Fahrzeuge mit gasbetriebenen Fahrzeugen sicher.
2. Die zuständige Regierungsrätin wurde vom Generalsekretär darüber informiert, dass das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt Art. 12quater SVAG im Sinne der vorstehenden Ausführungen umsetzt, dass in diesem Punkt aber eine Auslegungsdifferenz insbesondere mit dem Erstunterzeichner der Interpellation und dem von ihm beigezogenen Rechtsanwalt besteht.
3. Es sind rund achtzig Einsprachen gegen die Steuerveranlagungen gasbetriebener Fahrzeuge beim Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt eingegangen. Die Regierung hat weder die Absicht noch wäre sie berechtigt, in diesem Rechtsmittelverfahren Anweisungen zu erteilen, solange nicht auf dem Rechtsweg über die rechtskonforme Auslegung von Art. 12quater SVAG rechtskräftig entschieden worden ist. Die Gesetzesauslegung erfolgt nicht nach politischen, sondern ausschliesslich nach juristischen Gesichtspunkten.
4. Die Regierung wird über die massgebende Auslegung von Art. 12quater SVAG informieren, sobald darüber auf dem Rechtsweg rechtskräftig entschieden worden ist.
5. Es handelt sich vorliegend nicht um eine Frage des Regierungscontrollings, sondern um die richtige Auslegung eines Gesetzes, worüber weder das Sicherheits- und Justizdepartement, noch die Regierung, noch der Kantonsrat zu entscheiden haben. Hierfür sind ausschliesslich die entsprechenden Rechtsmittelinstanzen zuständig.
6. Unterschiedliche Auslegungen eines Gesetzes, die einen Entscheid der Judikative erfordern, können nicht völlig ausgeschlossen werden. Dies ist bei einem Gesetz, das erst so kurze Zeit in Kraft ist wie das vorliegende, zu Gunsten einer klaren Regelung hinzunehmen. Gerade im Steuerbereich ist dies bei der Einführung neuer Steuern oder bei Systemwechseln nicht unüblich. Auch vorliegend ist von einem eigentlichen Systemwechsel auszugehen, wurden doch nicht nur bestimmte Fahrzeuge gänzlich von der Motorfahrzeugsteuer befreit, sondern der gesamte Steuertarif neu ausgestaltet. Hier für eine rechtsgleiche Besteuerung zu sorgen, ist Aufgabe der zuständigen Rechtsprechungsorgane.